

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS

www.veoe.at

An das
Bundeskanzleramt Österreich
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Bearbeiter, DW Dr. Christian Peter, 225 E-Mail: c.peter@veoe.at Wien, am 14.09.2007

Stellungnahme des VEÖ zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

<u>Allgemeines</u>

Einleitend halten wir fest, dass wir allen Bestrebungen, die zersplitterte Verfassungsmaterie zu konsolidieren und die Behördenstrukturen zu vereinfachen, positiv gegenüber stehen. Desgleichen befürworten wir nachhaltig Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzsystems auch insoweit, als neue Gerichts- und Behördentypen geschaffen werden; letzteres jedoch nur insoweit, als hierdurch eine wirksame Verbesserung des Rechtsschutzes erzielt und Redundanzen zu bestehenden Kompetenzen jedenfalls vermieden bzw. hintangehalten werden.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen erlauben wir uns anzumerken:

Zu Art. 12 Abs. 3 B-VG (Entfall des Devolutionsantrags)

Der in dieser Bestimmung in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens vorgesehene Devolutionsantrag soll <u>ersatzlos</u> entfallen. Dies bedeutet, dass für jene Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die von den Landesbehörden mit Bescheid zu entscheiden sind, künftig ein Devolutionsantrag gemäß Art. 12 Abs. 3 B-VG an den Bundesminister für Wirtschaft und

Brahmsplatz 3 Postfach 123 1041 Wien DVR 0422100 UID ATU37583307

Telefon: +43-(0)1-501 98 ZVR-Zahl 064107101

Fax: +43-(0)1-505 12 18 E-Mail: info@veoe.at Internet: http://www.veoe.at Bank Austria Creditanstalt AG BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00 Arbeit nicht mehr vorgesehen ist. In Hinkunft kann gegen Bescheide der Landesregierung bzw. im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens das zuständige Verwaltungsgericht des Landes angerufen werden.

Zumindest für den Fall, dass die Landesregierung als einzige Behörde zuständig ist und in weiterer Folge der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß Art. 12 Abs. 3 B-VG angerufen werden kann, wird angeregt, die bisherige Regelung beizubehalten. Denn damit kann in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens eine bundeseinheitliche Vollziehung dieser Materie bereits im Verwaltungsverfahren gewährleistet werden. Dies erscheint auch deshalb gerechtfertigt, da die Länder bei der Erlassung der Ausführungsgesetze an die grundsatzrechtlichen Vorgaben des Bundes gebunden sind.

Als Konsequenz sollte dann auch die im Entwurf in Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG vorgesehene Beschwerdelegitimation an die Verwaltungsgerichte der Länder betreffend Bescheide, die der zuständige Bundesminister in einer Angelegenheit des Art. 12 Abs. 3 B-VG erlassen hat, angepasst werden.

Zu Art. 129 ff B-VG (Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Die Elektrizitätswirtschaft ist bei großen Projekten oftmals mit bundesländergrenzüberschreitenden UVP-Verfahren konfrontiert, die für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung und Wirtschaft im Energiebereich von wesentlicher Bedeutung sind. Nach bisheriger Rechtslage sind in diesen Fällen die jeweiligen Landesregierungen zuständig, welche einvernehmlich vorzugehen haben. Im Instanzenweg ist der unabhängige Bundesumweltsenat zuständig. Dies ist ein Vorteil, da die Zuständigkeit lediglich einer Behörde gegeben und der Koordinierungsaufwand auch behördenseitig geringer ist.

Die in der nunmehrigen Neukonzeption vorgesehenen Verwaltungsgerichte haben den Vorteil, dass sie grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden und mit unabhängigen Richtern besetzt sind. Damit durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die bisherigen Vorteile der Zuständigkeit von einer Stelle ohne großem Koordinierungsaufwand in UVP-Angelegenheiten erhalten bleiben bzw. sogar verbessert werden, sollte verfassungsgesetzlich abgesichert werden, dass für UVP-Angelegenheiten das Verwaltungsgericht des Bundes in 2. Instanz zuständig ist.

Zu Art. 148 Abs. 2a Z 2 und Art. 148i B-VG (Missstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft)

Mit Art. 148 Abs. 2a Z 2 wird die Missstandskontrolle der Volksanwaltschaft auch auf Unternehmungen erstreckt, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen und an denen der Bund mit mindestens 50 % beteiligt ist. Gem. Z 57 des Entwurfs soll durch einen Art. 148i die Kontrolle der Volksanwaltschaft auch auf vergleichbare Landesunternehmungen ausgedehnt oder eine vergleichbare Misstandskontrolle eingerichtet werden.

Die Erläuterungen führen aus, dass "im Allgemeininteresse liegende Aufgaben … jedenfalls Aufgaben der Daseinvorsorge" sind. Beispielhaft wird auf die Österreichischen Bundesbahnen verwiesen. Unbeschadet der mangelnden Bindungswirkung der Erläuterungen ist festzuhalten, dass offenbar "Daseinsvorsorge" als Teilmenge der "Aufgaben im Allgemeininteresse" verstanden werden sollen und dass gemäß den Erläuterungen offenbar auch die sog. "Sektorenaufgaben" hiervon erfasst sein sollen.

Spezifisch zu den Funktionen des Betriebs von Stromverteilernetzen sowie der Belieferung mit elektrischer Energie ist festzuhalten, dass diese Funktionen derzeit wohl als "Aufgabe im Allgemeininteresse" zu verstehen sein werden, angesichts der bewirkten Vollliberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarkts jedoch die Funktion der Belieferung wohl nicht mehr auf Dauer diesem Bereich zuzurechnen sein wird. Die Lieferung von elektrischer Energie unterscheidet sich in keiner Form vom Verkauf von Heizöl oder Brotgetreide, beides Bereiche, die keinesfalls (mehr) als Aufgabe im Allgemeininteresse verstanden werden. Generell ist zu diesem Begriff anzumerken, dass Art. 86 EGV diesen Begriff verwendet, seine undefinierte Weiterführung in einem Kompetenzkatalog jedoch legistisch als höchst problematisch gesehen werden muss, da nicht klar wird, welche Kompetenz dem Kompetenzträger Volksanwaltschaft tatsächlich zugemessen werden soll.

Zur Sicherung der Rechte der Endkunden bestehen im Strombereich eine Vielzahl von Rechtsvorschriften samt zugehörigen Behördenzuständigkeiten und begleitenden Instrumenten:

- a) Insbesondere darf in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen über die Gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und zum Schutz der Kunden sowie die Grundversorgungsbestimmung (Art. 3) samt Anhang A der Elektrizitätsbinnen-marktrichtlinie (Maßnahmen zum Schutz der Kunden) verwiesen werden. Diese haben (teilweise als Konzessionierungsvoraussetzungen) in den Materiengesetzen (z. B. § 31, §§ 45b, 45c EIWOG samt zugehörige Landesausführungsgesetze) ihren Niederschlag gefunden und werden neben den dort benannten Behörden auch durch Energie-Control GmbH und Energie-Control-Kommission überwacht.
- b) Ein eigenes Streitbeilegungsverfahren (§ 21 ElWOG) soll in den dort genannten Fällen für eine effiziente und wirksame Befriedigung der Kundeninteressen sorgen.
- c) Neben der allgemeinen gerichtlichen Kontrolle besteht eine Mehrzahl von Überwachungsaufgaben der zuständigen Behörden (zB § 10 E-RBG) samt vorgelagerten Berichtspflichten.
- d) Darüber hinaus wurde ein eigenes Schlichtungsverfahren nach § 10a E-RBG eingerichtet, um einen kostengünstigen, einfachen und raschen Rechtsschutz für Kunden zu bewirken, das insbesondere Kostenrisiken für den Kunden hintanhalten soll.

- e) Eine Sonderzuständigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde erleichtert die Anwendung des UWG (§ 14 Abs. 1 UWG).
- f) Die durch das vorliegende Gesetzesvorhaben betroffenen Unternehmen (Bundes- oder Landesbeteiligung im Ausmaß von zumindest 50 %) unterliegen darüber hinaus auch noch der spezifischen Kontrolle des Rechnungshofes.

Es zeigt sich, dass Elektrizitäts- und Gasunternehmen in einem breit regulierten Regime einer umfassenden Kontrolle unterschiedlichster staatlicher Einrichtungen (Gerichte, Verwaltungsbehörden, Rechnungshof) unterliegen und die Entstehung von Missständen sowohl durch prohibitive als auch präventive Maßnahmen hintangehalten, die Beseitigung eventuell aufgetretener jedoch umfassender Zuständigkeiten und Aufgaben sichergestellt ist.

Vor dem Hintergrund dieser umfassenden Kontrolle der betroffenen Unternehmen in ihrer Funktion als Träger von Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse unter der Eigentümerstruktur der öffentlichen Hand, erscheint die Schaffung einer weiteren Kontrolle weit über das Ziel schießend. Die Erstreckung der Missstandskontrolle der Volksanwaltschaft wird daher für den Elektrizitäts- und auch für den Erdgasbereich nachhaltig abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS

GD Dr. Leo Windtner e.h.
Präsident

Dr. Barbara Schmidt e.h. Generalsekretärin